

Engen Ulmer in Stuttgart.
 † Felgentreu, W., u. J. Wiggall, illustriertes Handbuch der Bienenzucht. 3. Vfg. 8°. (S. 97—144.) * — 50
 Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.
 † Romanbibliothek, deutsche, zu Über Land u. Meer. 16. Jahrg. 1887/88. Nr. 14. 8°. (2 Bog.) Vierteljährlich ** 2 —
 † Ueber Land u. Meer. Deutsche illustrierte Zeitung. 30. Jahrg. 1887/88. Nr. 14. Fol. (24 S.) Vierteljährlich 3. —; Künstlerausg. * 6. —
 † — daselbe Groß-Oktav-Ausg. Jahrg. 1887/88. 7. Hft. gr. 8°. (S. 847—976.) à Hft * 1.—

D. N. Wiemann in Barmen.
 Löwe, der, v. Paderborn od. Trunpf sticht. Herr Dr. Jos. Rebbert „in Sachen Thümmel“ beleuchtet v. Tertius Gaudens. 3. Aufl. 8°. (11 S.) * — 10
 Streitsschriften, freundschaftliche. Nr. 3. 8°. * — 50
 Inhalt: Kom u. die Bibel. Von R. Könnert. (47 S.)
 Mar Woywod, Verl.-Buchh. in Breslau.
 † Kirchen-Zeitung, schlesische. Red.: Weis. 19. Jahrg. 1888. (52 Arn.) Nr. 1. 4°. (4 S.) Vierteljährlich * — 75

Mar Woywod, Verl.-Buchh. in Breslau ferner:
 Weiß, J. G. A., Chronik der Stadt Breslau. 19.—22. Vfg. gr. 8°. (S. 865—1056.) à * — 50
 Julius Zwifler in Wolfenbüttel.
 Franco-Gallia. Kritisches Organ f. französ. Sprache u. Litteratur. Hrsg. v. A. Kreschner. 5. Jahrg. 1888. (12 Hfte.) 1. Hft. gr. 8°. (36 S.) Halbjährlich * 4 —
 Monatsblätter, evangelisch-lutherische, f. Kirche, Schule u. innere Mission im Lande Braunschweig. Hrsg. v. A. Schwarz. 8. Jahrg. 1888. (26 Arn.) Nr. 1. 4°. (4 S.) Halbjährlich * 1. 50

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.

J. Neines Verlag in Berlin. 2418
 Bask, J., die preussischen Grundbuchgesetze. Handausg. zum praktischen Gebrauche
 Freund, R., die Centralisation der Arbeiterversicherung.

Zeit & Comp. in Leipzig. 2414
 Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 16. Band. Kplt.

H. F. Voigt in Weimar. 2423
 Zörn, F. A., die Schmarogler auf und in dem Körper unserer Hausäugethiere. II. Theil: Die pflanzlichen Parasiten. 2. Hälfte. 2. Aufl.

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Nachdruck. Rechtsirrtum.

Nachdrucksges. § 18. StrPrO. § 370.

Die Feststellung, daß der Veranstalter des Nachdruckes sich in einem Irrtum über das Strafgesetz befunden, ist nur thatsächlich. Die Feststellung, daß dieser Irrtum ein entschuldbarer gewesen, ist nicht nur thatsächlich.

Urteil des IV. Strafs. v. 21. Okt. 1887 u. S. (2014/87) (Strafkammer beim Amtsgerichte Graz).

Das Reichsgericht verwarf die Revision.

Gründe:

Die Annahme der Vorinstanz, daß sich der Angeklagte bei der Aufnahme aller der in der Anklage bezeichneten Artikel in seine Zeitung in einem entschuldbaren Irrtum befunden habe, trägt die getroffene Entscheidung über die Schuldfrage. Der von der Revision gegen diese Annahme gerichtete Angriff kann für gerechtfertigt nicht erachtet werden. Die Vorinstanz schenkt nämlich den Angaben des Angeklagten Glauben und sieht deshalb als erwiesen an, daß der Angeklagte in der Meinung gewesen, das Gesetz gestatte den Abdruck aller dieser Artikel, weil dieselben der Brauer- und Hopfenzeitung, also einer Zeitschrift entnommen seien. Sie erblickt in dieser Ansicht einen Irrtum über die Bedeutung des § 7^b des Gesetzes vom 11. Juni 1870, in welchem der Ausdruck »Zeitschrift« nur die politischen Zeitungen und Zeitschriften umfasse, und stellt deshalb, da die Brauer- und Hopfenzeitung keine politische, sondern eine Fachzeitschrift sei, fest, daß der Angeklagte auf Grund rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt. Sie führt sodann aus, daß dieser Irrtum mit Rücksicht auf die Fassung des Gesetzes und in Anbetracht seiner Persönlichkeit dem Angeklagten nicht zugerechnet werden könne, und stellt weiter fest, daß der Irrtum ein entschuldbarer sei. Ob sich der Angeklagte in einem Irrtum über das Strafgesetz befunden, konnte nur auf Grund der konkreten Sachlage und der besonderen begleitenden Umstände ermittelt werden, und ist deshalb die getroffene Feststellung eine durchaus thatsächliche, deren Nachprüfung dem Revisionsrichter entzogen ist.

Nicht auf lediglich thatsächlichem Gebiete bewegt sich zwar, wie das RG. in dem von der Revision angezogenen Urteile vom 1. Oktober 1883 angenommen hat, die Feststellung, daß der Irrtum ein entschuldbarer sei, weil der Begriff der Entschuldbarkeit und der aus ihm hergeleitete gute Glaube auch als Rechtsbegriffe anzusehen sind. Allein die Ausführung der Vorinstanz, durch welche die Feststellung der Entschuldbarkeit des Irrtums begründet wird, läßt überall einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Angriffe der Revision gehen fehl. Es mag sein, daß bei dem wissenschaftlichen Charakter der Artikel der natürliche Instinkt von einer

Blünderung einer Zeitschrift abhalten müsse. Allein ein Fehlen gegen den »natürlichen Instinkt«, d. h. doch wohl gegen Sitte und Anstand, schließt nicht aus, daß mit ihm ein Irrtum über das Strafgesetz verbunden ist; nicht jeder Verstoß gegen Sitte und Anstand muß notwendig auch eine gewollte Verletzung des Gesetzes sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob von dem Redakteur einer Zeitung gefordert werden muß, er habe sich mit den einschlagenden Gesetzesbestimmungen bekannt zu machen; denn nicht darin hat die Vorinstanz den entschuldbaren Irrtum des Angeklagten erblickt, daß er das Strafgesetz gar nicht gekannt, sondern darin, daß er es nicht richtig ausgelegt und verstanden habe. Bei dieser Sachlage bedurfte es eines Eingehens auf die Angriffe der Revision nicht, welche sich auf die Annahme der Vorinstanz, von der Straflöslichkeit der in den Nummern 14, 16, 17, 19 und 6 der betreffenden Zeitung enthaltenen Artikel bezieht. (Aus »Rechtspr. d. R.«)

Bibliographie des bibliographies par Léon Vallée. gr. 8°. VI, 773 + 1 S. Supplément 354 S. Paris 1883 u. 1887, Em. Terquem.

Der erste, der es unternommen hat, ein Werk dieser Art zu schaffen, war Fr. Tonelli. Von ihm erschien nämlich in Gualtalla in den Jahren 1782—83 eine »Biblioteca bibliografica antica e moderna«, zwei Bände in Quart. Dann vergingen fast hundert Jahre, ohne daß jemand sich an eine ähnliche Arbeit wagte, und erst Julius Feghboldt, der berühmte und fruchtbare Bibliograph war es, der mit seiner im Jahre 1866 in Leipzig bei Engelmann erschienenen »Bibliotheca bibliographica, kritisches Verzeichniß der das Gesamt-Gebiet der Bibliographie betreffenden Literatur des In- und Auslandes in systematischer Ordnung bearbeitet«, in Tonellis Fußstapfen trat. Seit 21 Jahren also, denn »Sabin, Bibliography of Bibliographies«, 1876 in New-York erschienen, kommt nicht sehr in Betracht, ist kein solches bibliographisches Hilfsmittel herausgegeben worden. Nun ist gerade in dieser Zeit die Bibliographie, die selbst ein Hermann Goltner über die Achsel ansah und nicht als wissenschaftliche Thätigkeit gelten ließ, — und die in Deutschland selbst heute noch (unglaublich aber wahr!) von aktiven Bibliothekaren so gering geschätzt wird, daß sie ihre Kataloge ohne Berücksichtigung der längst durch die Bibliographie festgesetzten Regeln anfertigen lassen oder anfertigen und sich um bibliographische Hilfsmittel nicht kümmern, — in allen Erdteilen so in Blüte gekommen, daß der einzelne das Material absolut nicht einmal annähernd zu kennen vermöchte, selbst wenn ihm die größte Bibliothek täglich zur Verfügung stände und, was doch nirgends der Fall sein kann, alle Werke mit nur einigem bibliographischen Inhalte vereinigt wären. Es war deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß es wieder einmal jemand unternahm, das teils in Form selbständiger Schriften erschienene, teils in Periodicis und Sammelwerken verstreute Material zusammenzutragen.

Da der betreffende Bibliograph an der Pariser National-Bibliothek angestellt ist, so konnte man erwarten, daß er etwas allen Ansorderungen